

MITTEILUNGSBLATT



Studienjahr 2003/2004 – Ausgegeben am 13.11.2003 – 2. Stück

Sämtliche Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

SATZUNG

5. Wahlordnung der Universität Wien
6. Geschäftsordnung für Kollegialorgane der Universität Wien
7. Einrichtung eines für die Vollziehung der studienrechtlichen Bestimmungen in erster Instanz zuständigen monokratischen Organs gemäß § 19 Abs. 2 Z 2 UG 2002

SONSTIGE INFORMATIONEN

8. Einrichtung einer Curricular-Kommission (§ 25 Abs. 1 Z 10 UG 2002)
9. Vorgangsweise bei der Erlassung von Curricula und bei Änderungen von Curricula und Studienplänen

SATZUNG

5. Wahlordnung der Universität Wien

Der Senat der Universität Wien hat in seiner Sitzung am 30. Oktober 2003 auf Vorschlag des Rektorats nachstehende Wahlordnung beschlossen.

Regelungsinhalte

§ 1. Diese Wahlordnung gilt für die Wahlen in den Senat und für die Bestellung der Mitglieder des Universitätsrats.

1. Teil: Wahlen in den Senat

Geltungsbereich

§ 2. Die Bestimmungen dieses Teils der Wahlordnung gelten für die Wahl von Vertreterinnen und Vertretern

1. der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren (§ 97 Universitätsgesetz 2002);
 2. der Universitätsdozentinnen und Universitätsdozenten sowie der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Forschungs- und Lehrbetrieb (§ 94 Abs 2 Z 2 Universitätsgesetz 2002);
 3. des allgemeinen Universitätspersonals (§ 94 Abs 3 Z 1 bis 3 Universitätsgesetz 2002) und
 4. der Studierenden (§ 94 Abs 1 Z 1 Universitätsgesetz 2002)
- in den Senat der Universität Wien.

A. Wahl der Vertreterinnen und Vertreter mit Ausnahme der Vertreterinnen und Vertreter der Studierenden

Wahlgrundsätze

§ 3. Die Vertreterinnen und Vertreter der im Senat vertretenen Personengruppen mit Ausnahme der Studierenden sind, soweit im Folgenden nicht anderes bestimmt wird, auf Grund des gleichen, unmittelbaren, persönlichen und geheimen Wahlrechts nach den Grundsätzen des Verhältniswahlrechts zu wählen.

Aktives und passives Wahlrecht

§ 4. (1) Das aktive und passive Wahlrecht für die Wahl der Vertreterinnen und Vertreter der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren (§ 97 Universitätsgesetz 2002) steht allen Personen zu, die am Stichtag dieser Personengruppe angehören.

(2) Das aktive und passive Wahlrecht für die Wahl der Vertreterinnen und Vertreter der Universitätsdozentinnen und Universitätsdozenten sowie der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Forschungs- und Lehrbetrieb (§ 94 Abs. 2 Z 2 Universitätsgesetz 2002) steht nach Maßgabe des § 13 allen Personen zu, die am Stichtag dieser Personengruppe angehören.

(3) Das aktive und passive Wahlrecht für die Wahl der Vertreterin oder des Vertreters des allgemeinen Universitätspersonals (§ 94 Abs 3 Z 1 bis 3 Universitätsgesetz 2002) steht nach Maßgabe des § 13 allen Personen zu, die am Stichtag dieser Personengruppe angehören.

(4) Personen, die zum Stichtag karenziert sind, sind aktiv nicht wahlberechtigt; das passive Wahlrecht steht ihnen zu, wenn sie zu Beginn der Funktionsperiode nicht karenziert sind.

(5) Stichtag ist der Tag der Wahlkundmachung im Mitteilungsblatt.

Wahlorganisation

§ 5. Die Vorbereitung und Durchführung der Wahlen obliegt der oder dem Vorsitzenden des Senats. Dieser oder diesem sind die dafür erforderlichen Ressourcen zur Verfügung zu stellen. Die oder der Vorsitzende des Senats hat spätestens drei Arbeitstage nach der Wahlkundmachung (§ 7) die Erstellung eines Verzeichnisses der am Stichtag aktiv Wahlberechtigten zu veranlassen. Das Wählerverzeichnis ist eine Woche lang zur Einsicht durch die aktiv Wahlberechtigten aufzulegen. Während der Auflagefrist kann gegen das Verzeichnis schriftlich Einspruch erhoben werden. Darüber hat die oder der Vorsitzende des Senats längstens zwei Arbeitstage nach Ende der Auflagefrist zu entscheiden. Die Entscheidung der oder des Vorsitzenden des Senats ist endgültig.

Zeit und Ort der Wahlen

§ 6. Die oder der Vorsitzende des Senats setzt Ort und Zeit der Wahlen fest. Die oder der Vorsitzende des Senats hat darüber zu entscheiden, ob die Wahl an einem oder an mehreren aufeinanderfolgenden Tagen und/oder an einem oder mehreren Orten durchzuführen ist. Wird die Wahl an mehreren Tagen oder an verschiedenen Wahlorten durchgeführt, ist sicherzustellen, dass jede Wahlberechtigte und jeder Wahlberechtigter ihr oder sein Wahlrecht nur einmal ausüben kann.

Wahlkundmachung

§ 7. Die oder der Vorsitzende des Senats hat die Wahlen im Mitteilungsblatt der Universität Wien spätestens zwei Wochen vor der Wahl auszuschreiben. Die Wahlkundmachung hat zu enthalten:

1. den Tag der Wahl und die für die Stimmabgabe bestimmten Tagesstunden;
2. den Tag einer allfälligen Wiederholungswahl und die für die Stimmabgaben bestimmten Tagesstunden;
3. den Ort der Stimmabgabe;
4. die Zahl der zu wählenden Vertreterinnen und Vertreter;
5. die Aufforderung, Wahlvorschläge spätestens eine Woche vor dem Wahltag schriftlich bei der oder dem Vorsitzenden des Senats einzubringen, widrigenfalls sie nicht berücksichtigt werden können;
6. die Bestimmung, dass jeder Wahlvorschlag nicht mehr Bewerberinnen und Bewerber als die vierfache Anzahl der zu wählenden Vertreterinnen und Vertreter enthalten darf;
7. die Angabe, wo und wann die zugelassenen Wahlvorschläge zur Einsicht für die Wahlberechtigten aufliegen;
8. die Vorschrift, dass Stimmen gültig nur für zugelassene Wahlvorschläge abgegeben werden können;
9. den Hinweis, dass bei Nichtausübung des Rechts gemäß § 13 Abs 2 lit. b das Wahlrecht verfällt.

Wahlvorschläge

§ 8. (1) Jeder aktiv Wahlberechtigte kann Wahlvorschläge für die Wahl bis spätestens eine Woche vor dem Wahltag bei der oder dem Vorsitzenden des Senats einbringen. Ein Wahlvorschlag darf nicht mehr Wahlwerberinnen und Wahlwerber als die vierfache Zahl der zu wählenden Vertreterinnen und Vertreter enthalten. Enthält der Wahlvorschlag mehr Kandidatinnen und Kandidaten, so gelten jene, welche die vierfache Zahl der zu vergebenden Mandate überschreiten, als nicht angeführt.

(2) Jeder Wahlvorschlag für die Wahl der Vertreterinnen und Vertreter der Universitätsdozentinnen und Universitätsdozenten sowie der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Forschungs- und Lehrbetrieb hat zumindest zwei Universitätsdozentinnen bzw. Universitätsdozenten zu enthalten.

(3) Die oder der Vorsitzende des Senats hat die überreichten Wahlvorschläge zu prüfen und vorhandene Bedenken umgehend der Vertreterin oder dem Vertreter des Wahlvorschlags mitzuteilen. Als Vertreterinnen und Vertreter des Wahlvorschlags gelten die Wahlwerberinnen und Wahlwerber in der im Wahlvorschlag genannten Reihenfolge. Wahlwerberinnen und Wahlwerber, denen die Wählbarkeit fehlt, sind aus dem Wahlvorschlag zu streichen. Nicht zuzulassen sind verspätet eingebrachte Vorschläge und Vorschläge, die keine einzige wählbare Wahlwerberin und keinen einzigen wählbaren Wahlwerber enthalten. Die zugelassenen Wahlvorschläge sind spätestens drei Tage vor dem Wahltag zu verlautbaren.

2. Stück – Ausgegeben am 13.11.2003 – Nr. 5

(4) Jede oder jeder passiv Wahlberechtigte darf nur auf einem Wahlvorschlag enthalten sein. Die Wahlwerberinnen und Wahlwerber haben auf dem Wahlvorschlag mit ihrer eigenhändigen Unterschrift ihre Kandidatur zu bestätigen. Bei Fehlen der Unterschrift zum Zeitpunkt der Verlautbarung des Wahlvorschlages durch die oder den Vorsitzenden des Senats ist die Wahlwerberin oder der Wahlwerber aus dem Wahlvorschlag zu streichen.

(5) Die oder der Vorsitzende des Senats hat unverzüglich nach Feststellung der zugelassenen Wahlvorschläge einen Stimmzettel aufzulegen, der sämtliche zugelassenen Wahlvorschläge in der Reihenfolge ihres Einlangens zu enthalten hat.

Durchführung der Wahl

§ 9. (1) Die oder der Vorsitzende des Senats leitet die Wahl und bestellt für jede Personengruppe eine Wahlleiterin oder einen Wahlleiter. Diese oder dieser hat für die Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung bei der Wahlhandlung zu sorgen. Wird die Wahl für dieselbe Personengruppe an verschiedenen Wahlorten durchgeführt, bestellt die oder der Vorsitzende des Senats die erforderliche Zahl von Wahlleiterinnen und Wahlleitern. Jede Wahlleiterin und jeder Wahlleiter bestellt eine Protokollführerin oder einen Protokollführer, die oder der über den Ablauf der Wahl eine Niederschrift führt.

(2) Die Wahlen sind geheim durchzuführen. Die Wahl wird durch persönliche Abgabe des Stimmzettels am Wahlort vorgenommen. Die Wählerin oder der Wähler hat der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter ihre oder seine Stimmberechtigung nachzuweisen.

(3) Die Wählerin oder der Wähler kann ihre oder seine Stimme gültig nur für einen der zugelassenen Wahlvorschläge abgeben. Der Stimmzettel ist gültig ausgefüllt, wenn aus ihm eindeutig zu erkennen ist, welchen Wahlvorschlag die Wählerin oder der Wähler wählen wollte.

(4) Mit dem Ablauf der in der Wahlkundmachung festgesetzten Zeit hat die Wahlleiterin oder der Wahlleiter die Stimmabgabe für beendet zu erklären.

Ermittlung des Wahlergebnisses

§ 10. (1) Unmittelbar nach Beendigung der Stimmabgabe hat die Wahlleiterin oder der Wahlleiter in Anwesenheit der Protokollführerin oder des Protokollführers die Wahlurne zu öffnen, die Gültigkeit der Stimmzettel zu prüfen und nach Auszählung der Stimmen die Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen, die Zahl der ungültigen Stimmen und die Zahl der für jeden zugelassenen Wahlvorschlag gültig abgegebenen Stimmen festzustellen. Die Wahlakten sind danach der oder dem Vorsitzenden des Senats zu übergeben.

(2) Wurde die Wahl an verschiedenen Tagen oder an verschiedenen Orten durchgeführt, ist die Gesamtheit der an allen Tagen oder an allen Orten abgegebenen Stimmen für die Ermittlung des Wahlergebnisses maßgebend.

2. Stück – Ausgegeben am 13.11.2003 – Nr. 5

(3) Die oder der Vorsitzende des Senats hat die Zahl der auf die zugelassenen Wahlvorschläge entfallenden Vertreterinnen und Vertreter mittels der Wahlzahl zu ermitteln. Die Wahlzahl ist wie folgt zu berechnen: Die Summen der für jeden Wahlvorschlag abgegebenen Stimmen sind nach ihrer Größe geordnet nebeneinander zu schreiben; unter jeder dieser Summen ist ihre Hälfte, unter diese ihr Drittel, Viertel und nach Bedarf auch ihr Fünftel, Sechstel usw. zu schreiben. Die Wahlzahl ist in Dezimalzahlen zu errechnen. Ist eine Vertreterin oder ein Vertreter zu wählen, so gilt als Wahlzahl die größte, sind zwei Vertreterinnen oder Vertreter zu wählen, so gilt als Wahlzahl die zweitgrößte, sind drei Vertreterinnen oder Vertreter zu wählen, so gilt als Wahlzahl die drittgrößte, sind vier Vertreterinnen oder Vertreter zu wählen, so gilt als Wahlzahl die viertgrößte usw. der angeschriebenen Zahlen. Jedem Wahlvorschlag sind so viele Mitgliedstellen zuzuteilen, als die Wahlzahl in der Summe der für ihn abgegebenen Stimmen enthalten ist. Haben nach dieser Berechnungsmethode mehrere Wahlvorschläge den gleichen Anspruch auf eine Mitgliedstelle, entscheidet das Los.

(4) Den in dem Wahlvorschlag angegebenen Wahlwerberinnen oder Wahlwerbern werden die auf den Wahlvorschlag entfallenden Mitgliedstellen in der Reihenfolge ihrer Nennung zugeteilt. Die auf einem Wahlvorschlag auf die gewählten Vertreterinnen oder Vertreter folgenden Wahlwerberinnen oder Wahlwerber sind entsprechend der Mandatsverteilung nach der Reihe ihrer Nennung Ersatzmitglieder.

(5) Wird nur ein Wahlvorschlag eingebracht, sind die auf dem Wahlvorschlag gereihten Wahlwerberinnen und Wahlwerber gewählt, wenn der Wahlvorschlag die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Die zu vergebenden Mitgliedstellen sind den Wahlwerberinnen und Wahlwerbern entsprechend ihrer Reihung auf dem Wahlvorschlag zuzuteilen. Die auf dem Wahlvorschlag auf die gewählten Vertreterinnen und Vertreter folgenden Wahlwerberinnen und Wahlwerber sind nach der Reihe ihrer Nennung Ersatzmitglieder. Erreicht der Wahlvorschlag die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen nicht, ist unverzüglich eine Wiederholungswahl durchzuführen. Können auch im zweiten Wahlgang Mitgliedstellen nicht besetzt werden, ist die Wahl nicht zustande gekommen.

(6) Die gewählten Mitglieder können innerhalb einer Woche nach Kundmachung des Wahlergebnisses erklären, dass sie die Wahl nicht annehmen.

(7) Ist nur eine Vertreterin oder ein Vertreter der Universitätsdozentinnen und Universitätsdozenten sowie der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Forschungs- und Lehrbetrieb zu wählen, ist bei der Verteilung der Mandate wie folgt vorzugehen:

1. Die Vertreterin oder der Vertreter muss der Gruppe der Universitätsdozentinnen und Universitätsdozenten angehören.

2. Gewählt ist jene Universitätsdozentin oder jener Universitätsdozent, die oder der auf dem Vorschlag, der die größte Stimmenzahl erreicht hat, am weitesten vorne gereiht ist. Ersatzmitglied ist die in der Reihenfolge dieses Wahlvorschlags nachfolgende Universitätsdozentin oder der in der Reihenfolge dieses Wahlvorschlags nachfolgende Universitätsdozent.

2. Stück – Ausgegeben am 13.11.2003 – Nr. 5

(8) Sind zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Universitätsdozentinnen und Universitätsdozenten sowie der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Forschungs- und Lehrbetrieb zu wählen, ist bei der Verteilung der Mandate wie folgt vorzugehen:

1. Entfallen gemäß Abs 3 die beiden Mandate auf zwei Wahlvorschläge, sind diese den jeweils erstgereihten Wahlwerberinnen und Wahlwerbern dieser beiden Wahlvorschläge zuzuteilen. Gehört die erstgereichte Wahlwerberin oder der erstgereichte Wahlwerber des Wahlvorschlages mit der größten Stimmenzahl nicht der Gruppe der Universitätsdozentinnen und Universitätsdozenten an, ist das zweite Mandat der Universitätsdozentin oder dem Universitätsdozenten zuzuteilen, die oder der im Wahlvorschlag mit der zweitgrößten Stimmenzahl am weitesten vorne ist. Ersatzmitglied für eine Universitätsdozentin oder einen Universitätsdozenten ist die in der Reihung des Wahlvorschlages nachfolgende Universitätsdozentin oder der in der Reihung des Wahlvorschlages nachfolgende Universitätsdozent.

2. Entfallen gemäß Abs 3 beide Mandate auf einen Wahlvorschlag, sind die beiden Mandate der erst- und zweitgereihten Wahlwerberin oder dem erst- und zweitgereihten Wahlwerber zuzuteilen. Gehört keine dieser Personen der Personengruppe der Universitätsdozentinnen und Universitätsdozenten an, ist das zweite Mandat der im Wahlvorschlag am weitesten vorne gereihten Universitätsdozentin oder dem im Wahlvorschlag am weitesten vorne gereihten Universitätsdozenten zuzuteilen. Ersatzmitglied für eine Universitätsdozentin oder einen Universitätsdozenten ist die in der Reihung des Wahlvorschlages nachfolgende Universitätsdozentin oder der in der Reihung des Wahlvorschlages nachfolgende Universitätsdozent.

(9) Die oder der Vorsitzende des Senats stellt das Wahlergebnis fest. Das Wahlergebnis ist im Mitteilungsblatt der Universität Wien zu verlautbaren.

B. Wahl der Vertreterinnen und Vertreter der Studierenden

Wahlverfahren

§ 11. (1) Die Wahl der Vertreterinnen und Vertreter der Studierenden im Senat sowie der Ersatzmitglieder erfolgt nach den Bestimmungen des Hochschülerschaftsgesetzes 1998.

(2) Die Wahl hat durch die Universitätsvertretung (§ 14 HSG 1998 idF BGBl I Nr 18/2001) zu erfolgen. Auf die Durchführung der Wahl sind die § 23 Abs 1 und § 40 Abs 1 HSG 1998 idF BGBl I Nr. 18/2001 anzuwenden.

(3) Die Wahl der Vertreterinnen und Vertreter der Studierenden hat vor Ablauf der Funktionsperiode des Senats für die nächste Funktionsperiode (§ 12) zu erfolgen. Die Wahl darf nicht vor Ablauf der Auflagefrist für die Wahlvorschläge für die Wahlen zu den anderen Personengruppen erfolgen und soll nach Möglichkeit im selben Zeitraum wie die Wahlen der Vertreterinnen und Vertreter der anderen im Senat vertretenen Personengruppen erfolgen.

2. Stück – Ausgegeben am 13.11.2003 – Nr. 5

(4) Wird die Universitätsvertretung während der laufenden Funktionsperiode des Senats neu gewählt, hat die neugewählte Universitätsvertretung unverzüglich eine Neuwahl der Vertreterinnen und Vertreter im Senat durchzuführen. Die neugewählten Vertreterinnen und Vertreter haben ihre Funktion anlässlich der nächsten Sitzung des Senats anzutreten. Die bisherigen Vertreterinnen und Vertreter bleiben bis zum Zeitpunkt dieser Neuwahl im Amt.

(5) Die von den wahlwerbenden Gruppen in der Universitätsvertretung vorzulegenden Listen (§ 23 Abs 1 iVm § 40 Abs 1 HSG 1998 idF BGBl I Nr. 18/2001) dürfen nicht mehr Kandidatinnen und Kandidaten als die vierfache Zahl der zu wählenden Vertreterinnen und Vertreter enthalten. Enthält die Liste mehr Kandidatinnen und Kandidaten, so gelten jene, welche die vierfache Zahl der zu vergebenden Mandate überschreiten, als nicht angeführt.

C. Gemeinsame Bestimmungen für alle Mitglieder des Senats

Funktionsperiode; Zeitpunkt der Neuwahl

§ 12. (1) Die Funktionsperiode des Senats beträgt drei Jahre. Die Funktionsperiode beginnt mit dem Tag der Konstituierung des Senats. Die oder der Vorsitzende des abtretenden Senats hat die konstituierende Sitzung des neugewählten Senats einzuberufen und bleibt bis zur Wahl einer oder eines neuen Vorsitzenden im Amt.

(2) Die Wahlen sind so rechtzeitig abzuhalten, dass der neugewählte Senat am Tag nach Ablauf der Funktionsperiode des bisherigen Senats zur Konstituierung zusammentreten kann.

(3) Kommt eine Personengruppe der Verpflichtung zur Wahl nicht rechtzeitig nach, hat der Universitätsrat dieser Personengruppe eine einmalige Nachfrist zur Nachholung der Wahl zu setzen. Verstreicht diese Frist ergebnislos, gilt der Senat auch ohne Vertreterinnen oder Vertreter dieser Personengruppe als gesetzmäßig zusammengesetzt. In diesen Fällen kann der Senat zur Konstituierung zusammentreten, nachdem die Wahl nachgeholt bzw. die Nachfrist ergebnislos verstrichen ist.

Zugehörigkeit zu mehreren wahlberechtigten Gruppen

§ 13. (1) Bei Zugehörigkeit zu mehreren Personengruppen gemäß § 94 Universitätsgesetz 2002 darf das aktive und passive Wahlrecht nur einmal ausgeübt werden.

(2) Für die Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechts im Falle der Zugehörigkeit zu mehreren Personengruppen gilt:

a) Wer auch der Personengruppe der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren (§ 97 Universitätsgesetz 2002) angehört, ist in dieser Personengruppe wahlberechtigt;

b) wer – ohne der Personengruppe der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren anzugehören – mehreren Personengruppen angehört, hat bis zum Ende der Auflagefrist des Wählerverzeichnisses gegenüber der oder dem Vorsitzenden des Senats anzugeben, in welcher Personengruppe er sein Wahlrecht ausüben will.

2. Stück – Ausgegeben am 13.11.2003 – Nr. 5

(3) Die oder der Vorsitzende des Senats hat die Universitätsvertretung über die Mitteilungen von Studierenden, die auch einer anderen Personengruppe angehören, unverzüglich nach Ablauf der Auflagefrist zu unterrichten.

Rücktritt

§ 14. Mitglieder des Senats können während einer Funktionsperiode ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist gegenüber der oder dem Vorsitzenden des Senats abzugeben.

Vertretung; Nachrücken von Ersatzmitgliedern

§ 15. (1) Ein für längere Zeit verhindertes Mitglied wird für die Dauer der Verhinderung durch ein der oder dem Vorsitzenden des Senats bekannt zu gebendes, demselben Wahlvorschlag angehörendes Ersatzmitglied vertreten. Im Falle des Erlöschens der Mitgliedschaft einer gewählten Vertreterin oder eines gewählten Vertreters haben Ersatzmitglieder an deren oder dessen Stelle zu treten. Die Reihenfolge des Nachrückens der Ersatzmitglieder im Falle des Erlöschens der Mitgliedschaft erfolgt nach der Reihung auf dem Wahlvorschlag (Liste). Verzichtet ein Ersatzmitglied oder verzichten mehrere Ersatzmitglieder zugleich zu Gunsten eines nachgereihten Ersatzmitglieds auf das Nachrücken, so bleiben sie weiterhin als Ersatzmitglieder in der ursprünglichen Reihung.

(2) Ist auf Grund vollständiger Erschöpfung eines Wahlvorschlages (einer Liste) eine weitere Zuweisung von Mitgliedstellen unmöglich, sind die freien Mandate auf die verbleibenden Wahlvorschläge aufzuteilen; die für die Verteilung der Mandate geltenden Vorschriften sind sinngemäß anzuwenden.

Nachwahlen

§ 16. (1) Sinkt die Zahl der gewählten Vertreterinnen oder Vertreter einer Personengruppe auf Grund vollständiger Erschöpfung der Wahlvorschläge (des Wahlvorschlages) unter die Zahl der von dieser Personengruppe zu entsendenden Vertreterinnen und Vertreter, so endet die Funktionsperiode der gewählten Vertreterinnen und Vertreter vorzeitig. In diesem Fall hat unverzüglich eine Neuwahl sämtlicher Vertreterinnen und Vertreter der Personengruppe stattzufinden.

(2) Werden Vertreterinnen und Vertreter innerhalb der allgemeinen Funktionsperiode neu gewählt, so endet deren Funktionsperiode mit der laufenden allgemeinen Funktionsperiode.

2. Teil: Bestellung von Mitgliedern des Universitätsrats

§ 17. (1) Die Funktionsperiode des Universitätsrats beträgt fünf Jahre; sie beginnt mit seiner Konstituierung. Die Wahl der Mitglieder durch den Senat hat rechtzeitig vor Ablauf der Funktionsperiode zu erfolgen.

(2) Die Wahl in den Universitätsrat hat geheim, persönlich und unmittelbar stattzufinden.

(3) Jedes Mitglied des Senats kann Vorschläge für die Bestellung der Mitglieder des Universitätsrats einbringen.

(4) Über die Mitglieder des Universitätsrats ist in getrennten Wahlgängen abzustimmen. Gewählt ist jene Kandidatin oder jener Kandidat, die oder der mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erreicht. Wird im ersten Wahlgang keine Mehrheit erreicht, so ist in einer Stichwahl zwischen jenen Personen zu entscheiden, die im ersten Wahlgang die beiden höchsten Stimmzahlen erhalten haben. Haben mehrere Personen den gleichen Anspruch auf eine Teilnahme an der Stichwahl, so nehmen alle diese Personen an der Stichwahl teil. Gewählt ist jene Kandidatin oder jener Kandidat, die oder der die höhere Stimmenanzahl erreicht. Führt auch die Stichwahl zu keinem Ergebnis, entscheidet das Los zwischen jenen Personen, die in der Stichwahl die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.

(5) Wird nur ein Vorschlag für die Bestellung aller vom Senat zu wählenden Mitglieder des Universitätsrats eingebracht, so ist abweichend von Abs 2 über diesen Vorschlag abzustimmen. Die in den Vorschlag aufgenommen Kandidatinnen und Kandidaten sind gewählt, wenn der Vorschlag die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhalten hat.

Übergangsbestimmung

§ 18. Für die Mitglieder des am 1. Jänner 2004 im Amt befindlichen Senats gilt hinsichtlich der Funktionsperiode und der Reihenfolge der Ersatzmitglieder die Wahlordnung Mitteilungsblatt Universitätsgesetz 2002, 2002/2003 Nr. 13 vom 4.4.2003.

In-Kraft-Treten

§ 19. Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2004 in Kraft.

Der Vorsitzende des Senates:
Clemen z

6. Geschäftsordnung für Kollegialorgane der Universität Wien

Der Senat hat in seiner Sitzung am 30. Oktober 2003 auf Vorschlag des Rektorats einstimmig die nachstehende Geschäftsordnung beschlossen:

Geltungsbereich

§ 1. Diese Geschäftsordnung gilt für alle Kollegialorgane der Universität Wien einschließlich der vom Senat nach § 25 Abs. 7 und 8 Universitätsgesetz 2002 eingerichteten Kollegialorgane, mit Ausnahme des Rektorats und des Universitätsrats.

Vorsitzende oder Vorsitzender und Stellvertreterin oder Stellvertreter

§ 2. (1) Jedes Kollegialorgan hat eines seiner Mitglieder zur Vorsitzenden oder zum Vorsitzenden zu wählen. Ferner kann das Kollegialorgan aus seinen Mitgliedern eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter oder zwei Stellvertreterinnen oder Stellvertreter der oder des Vorsitzenden wählen. Die Wahl ist geheim durchzuführen, das Wahlrecht ist persönlich und unmittelbar auszuüben. Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen auf sich vereinigt. Werden zwei Stellvertreterinnen oder Stellvertreter gewählt, ist anlässlich der Wahl festzulegen, in welcher Reihenfolge sie im Falle der Verhinderung der oder des Vorsitzenden zu deren oder dessen Vertretung berufen sind.

(2) Die oder der Gewählte hat unverzüglich nach der Wahl zu erklären, ob sie oder er die Wahl annimmt.

(3) Die oder der Vorsitzende (Stellvertreterin oder Stellvertreter) kann ihre oder seine Funktion zurücklegen. Die oder der Vorsitzende hat gegenüber ihrer oder seiner Stellvertreterin oder ihrem oder seinem Stellvertreter, die Stellvertreterin oder der Stellvertreter gegenüber der oder dem Vorsitzenden ihren oder seinen Rücktritt zu erklären, wobei umgehend eine Neuwahl in die freigewordene/freiwerdende Funktion zu veranlassen ist. Bis zur Neuwahl bleibt die oder der Vorsitzende (Stellvertreterin oder Stellvertreter) im Amt.

(4) Die oder der Vorsitzende (Stellvertreterin oder Stellvertreter) kann abberufen werden, wenn dies von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Kollegialorgans beantragt wird. Der Beschluss auf Abberufung bedarf einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen.

Einberufung, Sitzungen

§ 3. (1) Die oder der Vorsitzende kann das Kollegialorgan jederzeit zu einer Sitzung einberufen.

2. Stück – Ausgegeben am 13.11.2003 – Nr. 6

- (2) Die oder der Vorsitzende eines Kollegialorgans hat dieses unverzüglich einzuberufen, wenn dies von wenigstens zwei Mitgliedern unter Angabe des Zweckes und des Grundes verlangt wird.
- (3) Die Mitglieder des Kollegialorgans sind spätestens eine Woche vor der Sitzung unter Beifügung einer vorläufigen Tagesordnung schriftlich (§ 9 Abs. 1) zu laden.
- (4) Jedes Kollegialorgan kann (abweichend von Abs. 3) unter gleichzeitigem Ladungsverzicht die Einberufung einer Sitzung beschließen. Nichtanwesende sind unverzüglich zu informieren.
- (5) Wird einem von mindestens zwei Mitgliedern des Kollegialorgans geäußerten Verlangen nach Einberufung einer Sitzung (Abs. 2) von der oder dem Vorsitzenden nicht innerhalb von zwei Wochen entsprochen, können die Antragstellerinnen oder die Antragsteller zu einer Sitzung einberufen. In der Einberufung zur Sitzung ist auf die Säumnis der oder des Vorsitzenden hinzuweisen.
- (6) Die Sitzungen der Kollegialorgane sind nicht öffentlich.

Teilnahme an Sitzungen

§ 4. Alle Mitglieder eines Kollegialorgans haben das Recht und die Pflicht, an den Sitzungen des Kollegialorgans teilzunehmen.

Vertretung im Verhinderungsfall

§ 5. (1) Das Stimmrecht ist persönlich auszuüben.

- (2) Verhinderungen sind der oder dem Vorsitzenden bis zum Beginn der Sitzung bekannt zu geben. Das verhinderte Mitglied kann die Stimme einem anderen Mitglied, das derselben Personengruppe angehört, übertragen oder sich durch ein Ersatzmitglied vertreten lassen. Ist ein Mitglied des Senats für längere Zeit verhindert oder ist eine Stimmübertragung nicht möglich, wird das verhinderte Mitglied durch ein der oder dem Vorsitzenden des Senats bekannt zu gebendes, demselben Wahlvorschlag angehörendes Ersatzmitglied vertreten.
- (3) Scheidet ein Mitglied des Senats aus, rückt nach den näheren Bestimmungen der Wahlordnung der Universität Wien ein Ersatzmitglied nach. Scheiden Mitglieder anderer Kollegialorgane vorzeitig aus, hat jenes Organ oder jene Personengruppe, die zur Bestellung dieses Mitglieds berufen war, ein neues Mitglied zu bestellen.
- (4) Die oder der Vorsitzende wird bei zeitweiliger Verhinderung durch eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter vertreten. Sind die Stellvertreterinnen oder Stellvertreter verhindert oder ist keine Stellvertreterin oder kein Stellvertreter bestellt, hat das an Lebensjahren älteste Mitglied den Vorsitz zu führen.

2. Stück – Ausgegeben am 13.11.2003 – Nr. 6

(5) Sind die oder der Vorsitzende und ihre oder seine Stellvertreter dauernd verhindert oder aus dem Amt geschieden, hat das an Lebensjahren älteste Mitglied unverzüglich die Wahl einer oder eines Vorsitzenden zu veranlassen.

Befangenheit

§ 6. (1) Ein Mitglied gilt als befangen, wenn ein Grund im Sinne des § 7 AVG vorliegt.

(2) Sofern vom Kollegialorgan nichts anderes beschlossen wird, hat das befangene Mitglied für die Dauer der Verhandlung über diesen Gegenstand die Sitzung zu verlassen.

(3) Befangene Mitglieder dürfen an der Abstimmung nicht teilnehmen; sie können wie im Verhinderungsfall vertreten werden.

Auskunftspersonen

§ 7. (1) Die oder der Vorsitzende kann jederzeit Sachverständige und Auskunftspersonen zu den Sitzungen laden. Jedes Kollegialorgan kann beschließen, seinen Sitzungen Auskunftspersonen beizuziehen. Die Anwesenheit der Auskunftspersonen ist auf den betreffenden Tagesordnungspunkt beschränkt.

(2) Mitglieder des Rektorats haben das Recht, in den Sitzungen des Senats zu allen Tagesordnungspunkten angehört zu werden und an der Diskussion teilzunehmen. Der Senat kann beschließen, dass die Mitglieder des Rektorats an der weiteren Beratung zu einem Tagesordnungspunkt nicht teilnehmen.

(3) Mitglieder des Rektorats können an den Sitzungen der Kollegialorgane für Studienangelegenheiten gemäß § 25 Abs. 1 Z 10 Universitätsgesetz 2002 teilnehmen.

Tagesordnung

§ 8. (1) Die Tagesordnung ist von der oder dem Vorsitzenden zu erstellen. Sie oder er hat ihr oder ihm vorliegende schriftliche, mit Begründung versehene Anträge in die Tagesordnung aufzunehmen, wenn die Anträge spätestens 72 Stunden vor der Sitzung gestellt werden. Diese Frist wird durch Samstage, Sonntage und gesetzliche Feiertage verlängert. Anträge können von jedem Mitglied des Kollegialorgans gestellt werden, Anträge für die Tagesordnung des Senats und der Kollegialorgane für Studienangelegenheiten gemäß § 25 Abs. 1 Z 10 Universitätsgesetz 2002 können auch vom Rektorat gestellt werden. Die Unterlagen sind zur Einsichtnahme für die Mitglieder des Kollegialorgans aufzulegen.

(2) Die Tagesordnung ist den Mitgliedern, die Tagesordnung des Senats sowie der Kollegialorgane für Studienangelegenheiten gemäß § 25 Abs. 1 Z 10 Universitätsgesetz 2002 ist auch dem Rektorat zwei Tage vor der Sitzung bekannt zu geben. Ergänzungen der Tagesordnung können in der Sitzung mit einfacher Mehrheit zugelassen werden.

Schriftliche Anbringen und Zustellungen

§ 9. (1) Soweit nach dieser Geschäftsordnung für Anträge oder sonstige Anbringen Schriftlichkeit vorgeschrieben ist, können diese nach Maßgabe der vorhandenen technischen Möglichkeiten auch mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise eingebracht werden. Dies gilt sinngemäß auch für Aussendungen an die Mitglieder des Kollegialorgans.

(2) Weist ein schriftliches Anbringen keine eigenhändige und urschriftliche Unterschrift auf, kann die oder der Vorsitzende, wenn sie oder er Zweifel hegt, dass das Anbringen von der darin genannten Person stammt, innerhalb einer angemessenen Frist eine Bestätigung durch ein schriftliches Anbringen mit eigenhändiger und urschriftlicher Unterschrift einholen. Nach ergebnislosem Fristablauf ist das Anbringen nicht mehr zu behandeln.

Leitung der Sitzung

§ 10. (1) Die oder der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzung. Sie oder er hat auf die Einhaltung der Geschäftsordnung und auf ein ordnungsgemäßes Verhalten zu achten.

(2) Zu Beginn der Sitzung sind die Anwesenheit und die Beschlussfähigkeit festzustellen, die Vertretung verhinderter Mitglieder sowie allfällige Stimmübertragungen bekannt zu geben und eine Schriftführerin oder ein Schriftführer zu bestellen.

(3) Die oder der Vorsitzende erteilt zu jedem Tagesordnungspunkt der Antragstellerin oder dem Antragsteller und den geladenen Auskunftspersonen das Wort. Im Anschluss daran eröffnet sie oder er die Debatte und lässt über die Anträge abstimmen. Sobald eine Rednerin oder ein Redner ausgesprochen hat, hat die oder der Vorsitzende der- oder demjenigen das Wort zu erteilen, die oder der auf den geschäftsordnungswidrigen Verlauf aufmerksam machen ("zur Geschäftsordnung!"), eine klärende Frage stellen ("zur Klärung!"), eine Tatsachenbehauptung berichtigen ("zur Berichtigung!"), eine von der letzten Rednerin oder vom letzten Redner gestellte Frage beantworten ("zur Beantwortung!") oder einen Antrag zur Geschäftsordnung ("Antrag zur Geschäftsordnung!") stellen will. Treffen mehrere dieser Wortmeldungen zusammen, so hat die oder der Vorsitzende das Wort in der genannten Reihenfolge zu erteilen.

(4) Die oder der Vorsitzende kann jede Rednerin und jeden Redner "zur Kürze" oder "zur Sache" mahnen und ihr oder ihm nach Nichtbeachtung einer dreimaligen Mahnung das Wort entziehen.

(5) Die oder der Vorsitzende kann die Sitzung für höchstens eine halbe Stunde unterbrechen. Mit Zustimmung des Kollegialorgans kann diese Frist verlängert werden.

(6) Die oder der Vorsitzende hat die Sitzung zu vertagen, wenn ihr oder ihm eine ordnungsgemäße Weiterführung nicht möglich erscheint.

Anträge

§ 11. (1) Jedes Mitglied des Kollegialorgans hat das Recht, Anträge zum jeweiligen Tagesordnungspunkt zu stellen. Im Senat und in den Kollegialorganen für Studienangelegenheiten gemäß § 25 Abs. 1 Z 10 Universitätsgesetz 2002 kommt dieses Recht auch dem Rektorat zu.

(2) Die oder der Vorsitzende kann verlangen, dass der Antrag schriftlich formuliert wird.

(3) Anträge zur Geschäftsordnung dürfen nur kurz begründet werden. Auf Verlangen ist je einer Prorednerin oder einem Proredner und einer Kontrarednerin oder einem Kontraredner das Wort zu erteilen.

(4) Anträge zur Geschäftsordnung können sich richten auf:

1. Schluss der Rednerliste: Wird der Antrag angenommen, erhalten nur noch die zur Zeit der Antragstellung vorgemerkten Rednerinnen und Redner das Wort.

2. Schluss der Debatte: Der Antrag bedarf der Zweidrittelmehrheit; wird er angenommen, ist unverzüglich über die vorliegenden Sachanträge abzustimmen.

3. Geheime Abstimmung: Ein solcher Antrag ist trotz eines Beschlusses auf Schluss der Debatte noch zulässig.

4. Vertagung des Verhandlungsgegenstands: Wird der Antrag angenommen, hat die oder der Vorsitzende den Verhandlungsgegenstand in die Tagesordnung der nächsten Sitzung aufzunehmen.

5. Unterbrechung der Sitzung.

Beschlusserfordernisse

§ 12. (1) Soweit gesetzlich oder in dieser Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt ist, ist zu einem Beschluss die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder notwendig.

(2) Sofern gesetzlich oder in dieser Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt ist, kommt ein Beschluss zustande, wenn die Zahl der Prostimmen größer ist als die Hälfte der Zahl der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten und durch Stimmübertragung ausgewiesenen Mitglieder (einfache Mehrheit).

(3) In Habilitationsverfahren gibt bei der Entscheidung der Habilitationskommission (§ 103 Abs. 8 Universitätsgesetz 2002) über das Vorliegen der wissenschaftlichen Qualifikation des Habilitationswerbers die Mehrheit der Mitglieder der Habilitationskommission mit Lehrbefugnis (*venia docendi*) den Ausschlag.

Durchführung der Abstimmung

§ 13. (1) Vor der Abstimmung wiederholt die oder der Vorsitzende die gestellten Anträge. Die oder der Vorsitzende hat den Abstimmungsvorgang zu erläutern und die Reihenfolge der Abstimmung festzulegen. Die Abstimmung erfolgt grundsätzlich durch Handheben.

(2) Geheim ist abzustimmen,

1. über die Wahl der oder des Vorsitzenden und seiner Stellvertreterinnen und Stellvertreter;
2. in Angelegenheiten, die ein Mitglied des Kollegialorgans persönlich betreffen;
3. über die Wahl der Mitglieder des Universitätsrats;
4. wenn die oder der Vorsitzende eine geheime Abstimmung anordnet;
5. wenn das Kollegialorgan eine geheime Abstimmung beschließt.

(3) Die oder der Vorsitzende hat das Ergebnis der Abstimmung unverzüglich zu verkünden.

(4) Die oder der Vorsitzende hat eine Wiederholung der Abstimmung zu verfügen, wenn Unklarheiten bei der Stimmmittlung aufgetreten sind, die das Ergebnis beeinflussen konnten.

(5) Jedes Mitglied kann unmittelbar nach Bekanntgabe des Abstimmungsergebnisses einen Antrag auf Wiederholung der Abstimmung stellen, wenn es einen wesentlichen Irrtum bei der Stimmabgabe behauptet. Die Abstimmung ist zu wiederholen, wenn dies vom Kollegialorgan beschlossen wird.

(6) Jedem Mitglied steht unmittelbar nach der Abstimmung das Recht zu, ein Sondervotum zu Protokoll zu geben. Bei Anmeldung eines solchen Sondervotums sind die Gründe dafür anzugeben. Das Sondervotum ist innerhalb von drei Tagen nach der Sitzung schriftlich auszufertigen. Die schriftliche Ausfertigung gilt als Teil des Protokolls.

(7) Abgesehen von den Fällen der Abs. 4 und 5 können gefasste Beschlüsse in derselben Sitzung nur abgeändert werden, wenn eine neuerliche Behandlung beantragt und mit Zweidrittelmehrheit zugelassen wird.

Abstimmung im Umlaufweg

§ 14. (1) Die oder der Vorsitzende kann in dringenden Fällen eine Abstimmung im Umlaufweg verfügen.

(2) Die oder der Vorsitzende hat den Antrag den Mitgliedern an die zuletzt bekannt gegebene Adresse, Faxnummer oder Emailadresse unter Setzung einer Frist, innerhalb der die Antwort eingelangt sein muss, zu übermitteln (§ 9 Abs. 1). Die Frist zur Antwort hat mindestens eine Woche zu betragen.

(3) Das Umlaufstück hat einen zumindest kurz begründeten Antrag zu enthalten. Die Abstimmung hat mit "Ja", "Nein" oder "Diskussion erwünscht" zu erfolgen.

2. Stück – Ausgegeben am 13.11.2003 – Nr. 6

(4) Der Antrag ist angenommen, wenn die für den Gegenstand erforderliche Mehrheit aller Mitglieder des Kollegialorgans in der gesetzten Frist mit "Ja" gestimmt haben. Ein Beschluss kommt jedoch nicht zustande, wenn ein Mitglied eine Diskussion wünscht.

(5) Kommt ein Umlaufbeschluss nicht zustande, so ist der Gegenstand auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu setzen. Das Ergebnis einer Abstimmung im Umlaufweg hat die oder der Vorsitzende in der nächsten Sitzung mitzuteilen.

Protokoll

§ 15. (1) Über jede Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen. Es ist von der oder dem Vorsitzenden und von der Schriftführerin oder dem Schriftführer zu unterfertigen. Die Schriftführerin oder der Schriftführer wird zu Beginn jeder Sitzung bestellt.

(2) Das Protokoll hat jedenfalls zu enthalten:

1. Ort, Beginn und Ende der Sitzung;
2. die Teilnehmer;
3. den wesentlichen Gang der Verhandlung;
4. Beiträge, deren Aufnahme in das Protokoll von einem Mitglied verlangt werden. Ausgenommen sind Meldungen, bei denen sich die Wortführerin oder der Wortführer ausdrücklich im Vorhinein gegen eine Protokollierung ausgesprochen hat.
5. Alle Anträge mit Abstimmungsergebnissen, ein allenfalls angemeldetes votum separatum;
6. Begründung, sofern ein Bescheid zu erlassen ist.

(3) Dem Protokoll sind die Einladung, die Tagesordnung und gegebenenfalls die schriftlich ausgefertigten vota separata beizulegen. Weitere Unterlagen und Schriftstücke können dem Protokoll als Beilagen angeheftet werden.

(4) Das Protokoll ist innerhalb von zwei Wochen nach der Sitzung anzufertigen und den Mitgliedern zu übermitteln. Auf Beschluss des Senats ist das Protokoll über eine Sitzung des Senats auch den Ersatzmitgliedern des Senats zur Verfügung zu stellen. Dem Rektorat sind die Beschlüsse des Senats mit Ausnahme von Beschlüssen über Anträge zur Geschäftsordnung zur Kenntnis zu bringen.

(5) Einsprüche gegen das Protokoll sind innerhalb einer Woche nach Übermittlung schriftlich beim Vorsitzenden einzubringen, einspruchsberechtigt sind die Personen, die in der betreffenden Sitzung anwesend waren. Über einen Einspruch entscheidet das Kollegialorgan in der nächsten Sitzung. Erfolgt kein Einspruch, gilt das Protokoll als genehmigt.

(6) Über die Zulässigkeit von Audio- oder Videoaufzeichnungen der Sitzung eines Kollegialorgans sowie über die Zulässigkeit einer Protokollerstellung aufgrund solcher Aufzeichnungen entscheidet das Kollegialorgan.

(7) Die oder der Vorsitzende hat für die Archivierung der Protokolle Sorge zu tragen.

2. Stück – Ausgegeben am 13.11.2003 – Nr. 6-7

Schlussbestimmungen

§ 16. (1) Alle Mitglieder von Kollegialorganen sowie Auskunftspersonen, die an Sitzungen des Kollegialorgans teilgenommen haben, sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

(2) Keinem Mitglied darf aus seiner Tätigkeit in einem Kollegialorgan ein Nachteil erwachsen.

In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten

§ 17. (1) Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2004 in Kraft.

(2) Die provisorische Geschäftsordnung des Senats, Mitteilungsblatt Universitätsgesetz 2002, 2002/2003, Nr. 49 vom 6. 6. 2003, tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2003 außer Kraft.

Der Vorsitzende des Senates:
C l e m e n z

7. Einrichtung eines für die Vollziehung der studienrechtlichen Bestimmungen in erster Instanz zuständigen monokratischen Organs gemäß § 19 Abs. 2 Z 2 UG 2002

Der Senat hat in seiner Sitzung am 30. Oktober 2003 auf Vorschlag des Rektorats einstimmig folgenden Beschluss gefasst:

Zur Vollziehung der studienrechtlichen Bestimmungen in erster Instanz wird gemäß § 19 Abs. 2 Z 2 UG 2002 ein monokratisches Organ mit der Funktionsbezeichnung Studienpräses eingerichtet.

Der Vorsitzende des Senates:
C l e m e n z

SONSTIGE INFORMATIONEN

8. Einrichtung einer Curricular-Kommission (§ 25 Abs. 1 Z 10 UG 2002)

Der Senat hat in seiner Sitzung vom 30.10.2003 den nachstehenden Beschluss gefasst:

Der Senat richtet gemäß § 25 Abs. 8 Ziffer 3 UG 2002 eine entscheidungsbefugte Kommission für Studienangelegenheiten gemäß § 25 Abs. 1 Ziffer 10 UG 2002 (Erlassung der Curricula für ordentliche Studien und Lehrgänge) auf der Ebene des Senates ein.

Dieser Curricular-Kommission obliegt die Entscheidungsbefugnis bei der Erlassung neuer Curricula; zusätzlich ist sie gemäß § 124 Abs. 1 UG 2002, zweiter Satz, auch für alle Änderungen von Studienplänen zuständig, die am 1. Oktober 2003 in Kraft waren.

Die Funktionsperiode der Curricular-Kommission entspricht der Funktionsperiode des Senats. Mitglieder haben das Recht, jederzeit das Amt zurückzulegen.

Zusammensetzung der Curricular-Kommission:

Die Kommission besteht aus 9 Mitgliedern: 4 Universitätsprofessoren, 2 Vertreter der wissenschaftlichen Mitarbeiter im Forschungs-, Kunst- und Lehrbetrieb, wovon einer habilitiert sein muss, und 3 Vertreter der Studierenden.

Die Universitätsprofessoren und die wissenschaftlichen Mitarbeiter im Forschungs-, Kunst- und Lehrbetrieb werden auf Vorschlag der Kurien vom Senat, die Studierendenvertreter werden nach den Bestimmungen des HSG entsandt.

Der Vorsitzende des Senates:

C l e m e n z

9. Vorgangsweise bei der Erlassung von Curricula und bei Änderungen von Curricula und Studienplänen

Der Senat hat in seiner Sitzung vom 30.10.2003 gemäß § 25 Abs. 1 Z 15 UG 2002 folgende Vorgangsweise bei der Erlassung von Curricula und bei Änderungen von Curricula und Studienplänen beschlossen:

(1) Für die Erlassung eines neuen Curriculums und für Änderung eines bestehenden Curriculums oder Studienplanes ist bei Bedarf im Bereich der betreffenden Studienrichtung eine Arbeitsgruppe zu bilden. Eine solche Arbeitsgruppe besteht aus höchstens 9 Personen, wobei Personen nach § 94 (2) Z 1 und 2 UG 2002 vertreten sein müssen; die Personen mit Lehrbefugnis (venia docendi) haben nach Möglichkeit die Mehrheit zu bilden. Die Studierenden, die ordentliche Studierende der betreffenden Studienrichtung sein müssen, werden entsprechend den Bestimmungen des HSG entsandt und stellen mindestens ein Viertel der Mitglieder. Auf eine entsprechende Vertretung von Frauen ist in allen Personengruppen zu achten.

2. Stück – Ausgegeben am 13.11.2003 – Nr. 9

(2) Eine solche Arbeitsgruppe wird durch die gemäß § 25 (8) Z 3 UG 2002 eingerichtete Curricularcommission des Senats auf Grund einer ausreichend begründeten Initiative aus der betreffenden Studienrichtung eingesetzt; ein solcher Antrag bedarf der Unterschrift wenigstens einer Vertreterin oder eines Vertreters aus jeder der § 94 (1) Z 1 und (2) Z 1 und 2 UG 2002 angeführten Personengruppen. Die Bildung einer solchen Arbeitsgruppe kann aber auch durch das Rektorat, durch das für studienrechtliche Angelegenheiten in erster Instanz zuständige monokratische Organ sowie durch die Curricularcommission des Senats selbst veranlasst werden. In diesen Fällen ist die Aufgabe dieser Arbeitsgruppe genau zu umschreiben.

(3) Die Arbeitsgruppe erarbeitet einen Entwurf für ein Curriculum oder für die Abänderung(en) des geltenden Curriculums oder Studienplanes. Bei Bedarf sind der Arbeitsgruppe die notwendigen Planungsdaten zur Verfügung zu stellen.

(4) Dieser Entwurf ist allen Lehrenden und Studierenden der betreffenden Studienrichtung in geeigneter Weise, wenigstens aber durch Anschlag an einer für solche Zwecke vorgesehenen Stelle (Schaukasten, "schwarzes Brett") zugänglich zu machen. Diesem Personenkreis ist Gelegenheit zu geben, innerhalb eines Zeitraums von wenigstens vier Wochen, die nicht in die vorlesungsfreie Zeit fallen dürfen, Stellungnahmen zu dem vorgelegten Entwurf abzugeben.

(5) Bei neu erarbeiteten Curricula oder sehr weitgehenden Änderungen sind überdies nach Möglichkeit externe Stellungnahmen, vor allem durch Absolventinnen und Absolventen und deren Berufsverbände einzuholen; in die Überlegungen einzubeziehen sind ferner die Curricula (Studienpläne) dieser Studienrichtung anderswo in Österreich sowie Unterlagen über den Ablauf vergleichbarer Studien im europäischen Hochschulraum.

(6) Der Entwurf ist sodann mit allen Stellungnahmen der Curricularcommission des Senates zuzuleiten, zusammen mit dem Hinweis, welche der allenfalls eingegangenen Abänderungsvorschläge die Arbeitsgruppe in ihren ursprünglichen Entwurf aufzunehmen beabsichtigt.

(7) Die Curricularcommission begutachtet den vorgelegten Entwurf und die eingegangenen Stellungnahmen unter Einbeziehung des Rektorates und des für studienrechtliche Angelegenheiten in erster Instanz zuständigen monokratischen Organs. Die Curricularcommission des Senats ist berechtigt, ihrerseits Änderungen am vorgelegten Entwurf vorzunehmen.

(8) Das Ergebnis dieser Beratungen wird schließlich der Arbeitsgruppe als Vorschlag für die Endfassung übermittelt. Die Arbeitsgruppe hat das Recht, innerhalb von vier Wochen eine neuerliche Stellungnahme zu der vorgeschlagenen Endfassung abzugeben. Danach entscheidet die Curricularcommission des Senats endgültig und leitet den Entwurf zur Beschlussfassung dem Senat zu.

(9) Curricula sind gemäß § 21 (1) Z 7 dem Universitätsrat und gemäß § 22 (1) Z 12 UG 2002 dem Rektorat zur Stellungnahme zuzuleiten.

2. Stück – Ausgegeben am 13.11.2003 – Nr. 9

(10) Die vorstehenden Bestimmungen gelten für alle Studienrichtungen, die am 1. Oktober 2003 an der Universität Wien eingerichtet waren. Für neu einzurichtende Studienrichtungen, für Studienangebote innerhalb individueller Studien gemäß § 55 UG 2002 sowie für Zusammenstellungen von Lehrveranstaltungen und Fächern im Bereich der freien Wahlfächer gelten sie mit der Maßgabe, dass die für die Erstellung entsprechender Vorschläge berufenen Arbeitsgruppen bezüglich ihrer Größe und Zusammensetzung (Abs. 1) frei sind.

Der Vorsitzende des Senates:
C l e m e n z

Redaktion: Dr. Nicola Roehlich.

Druck und Herausgabe: Universität Wien.

Erscheinung: nach Bedarf; termingebundene Einschaltungen sind mindestens 3 Arbeitstage vor dem gewünschten Erscheinungsdatum in der Redaktion einzubringen.